

Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 1

EINFÜHRUNG

Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU (2006/112/EC), die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung (2008/9/EC) und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU (282/2011).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- **Einführung**
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- Umsätze
- Ort der steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- Verpflichtung

Die Mehrwertsteuer-Richtlinie gewährleistet den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Sie schafft einen gemeinschaftlichen Rahmen für die meisten Regelungen in Form einer einzigen Rechtsvorschrift.

Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Verordnungen dagegen treten in allen Mitgliedstaaten umgehend und zum selben Zeitpunkt in Kraft.

Es ist wichtig, bei der Beschreibung der Grundbegriffe die korrekte Terminologie zu verwenden und zu beachten, dass ein Zusammenhang zwischen diesen Grundbegriffen besteht. Dieser Zusammenhang ist anhand der Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Begriffe in der MwSt.-Richtlinie zu erkennen und die Struktur der Richtlinie ist als Checkliste zu betrachten.

1. Lernziele

Am Ende dieses Moduls können Sie Folgendes: (siehe Bildschirmausdruck):

- Die **Unterschiede** zwischen **Mehrphasensteuern** und der **Mehrwertsteuer** (MwSt.) darlegen und erläutern, wie sie sich auf die Leistungskette auswirken.
- Die Notwendigkeit eines **gemeinsamen gesetzlichen Rahmens** erkennen, der dafür sorgt, dass der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten nicht durch steuerliche Vorschriften behindert wird.
- Die **Geschichte** und die Beziehung der anderen **relevanten Rechtsvorschriften** zur Mehrwertsteuer-Richtlinie verstehen.
- Die **Grundbegriffe** erläutern und angeben, wo sie in der Mehrwertsteuer-Richtlinie aufgeführt werden
- Die korrekte Mehrwertsteuer-**Terminologie** verwenden.
- Alle **Umsätze** auflisten, die **der Mehrwertsteuer unterliegen** können, und dies mit Beispielen belegen.
- Erläutern, wie man zu einer umfassenden Definition der einzelnen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsätze gelangen kann.
- Die Begriffe **Räumlicher Anwendungsbereich, Steuerpflichtiger** und **Gegenleistung** erläutern.

2. Kontext

MwSt in der EU – Einführung

Menü Kursübersicht Glossar Bibliothek Druck Hilfe Transkription: ON

2. Kontext

2.10. Geschichte der Rechtsentwicklung

Paul hat mir diese Übung gegeben und mich gebeten herauszufinden, wie die einzelnen Rechtssetzungsakte zusammenhängen. Klicken Sie jeweils auf die Lupe, um weitere Einzelheiten zu den einzelnen

Finden Sie jetzt heraus, wie die anderen Rechtsvorschriften mit der MwSt-Richtlinie zusammenhängen. Klicken Sie auf die Lupen, um weitere Einzelheiten zu den einzelnen Vorschriften zu sehen.

Ziehen Sie jede **Regelung** an die richtige Stelle im Diagramm.

SENDEN

In diesem Abschnitt erfahren Sie Einzelheiten über die historische Entwicklung der Mehrwertsteuer-Richtlinie und die Notwendigkeit einer **gemeinsamen Mehrwertsteuergesetzgebung**, sowie über:

- Mehrphasensteuern und die Mehrwertsteuer (MwSt.).
- Den Unterschied zwischen einer Richtlinie und einer Verordnung und deren Verhältnis zu nationalem Recht.
- Die Entwicklung anderer relevanter Regelungen und deren Verhältnis zur Mehrwertsteuer-Richtlinie.

Vor 1967 gab es zwei unterschiedliche Steuerarten: die kumulative Mehrphasensteuer (**Bruttosteuer**) und die Mehrwertsteuer (**Nettosteuer**). **Bei beiden Prinzipien** erfolgen Steuerberechnung und **Steuerhebung auf jeder einzelnen Stufe** der Leistungskette. Beim **Bruttoprinzip** wird die MwSt. bei jeder einzelnen Leistung hinzuaddiert. Das bedeutet, dass sogar die Steuer besteuert wird, und daher kumuliert sich die Steuer. Je mehr Leistungsstufen gegeben sind, desto höher ist der an die Steuerbehörde zu entrichtende Steuerbetrag.

Bei Anwendung des **Nettoprinzips** hingegen kann der Leistende die Mehrwertsteuer, die er dem in der Leistungskette vorangehenden Geschäftspartner gezahlt hat, als Vorsteuer abziehen. Die Mehrwertsteuer fällt daher nur für den Mehrwert zwischen zwei aufeinanderfolgenden Leistungen innerhalb der Kette an.

1967 wurde **ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen** für die Mehrwertsteuer geschaffen, um **die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu verringern** und Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Im Lauf der Jahre hat der Rat zahlreiche Richtlinien zur Mehrwertsteuer erlassen, die darauf abzielen, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und den Binnenmarkt zu fördern. In der aktuellen **Mehrwertsteuer-Richtlinie** wurden die meisten dieser Richtlinien in **einer einzigen Rechtsvorschrift** zusammengefasst.

Daneben existieren jedoch weitere Rechtsvorschriften mit detaillierten Regelungen zu bestimmten Themenbereichen, die Sie kennen müssen, wie zum Beispiel: Änderungen (2008/8/EG), MwSt.-Erstattung an in der EU ansässige Steuerpflichtige (2008/9/EG), Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene (904/2010/EG) etc.

3. Struktur und Aufbau

In diesem Abschnitt erfahren Sie Einzelheiten über die **Struktur der MwSt.-Richtlinie**, die **grundlegenden Definitionen** und Begriffe der Richtlinie und wie sie miteinander zusammenhängen, sowie über die Wichtigkeit der Verwendung einer **korrekten Mehrwertsteuer-Terminologie**.

Bei der Analyse von Mehrwertsteuerproblemen ist eine logische Abfolge von Fragen zu behandeln: Die Definitionen und Konzepte der MwSt.-Richtlinie helfen Ihnen bei der Beantwortung dieser Fragen. Sie kann als Checkliste für die Reihenfolge der zu beantwortenden Fragen verwendet werden:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------------------|
| - Unsere MwSt.? | Anwendungsbereich/Räumlicher |
| Geltungsbereich (Titel I und II) | |
| - Wer? | Steuerpflichtiger/Steuerschuldner (Titel III) |
| - Welche Art? | Umsätze (Titel IV) |
| - Wo? | Ort der steuerbaren Umsätze (Titel V) |
| - Wann zu zahlen? | Steuertatbestand (Titel VI) |
| - Wovon? | Bemessungsgrundlage (Titel VII) |

- Wie viel? Steuersätze (Titel VIII)
- Wie verhält es sich mit elektronischen Dienstleistungen? Elektronische Dienstleistungen und MOSS
- Was nicht und warum? Steuerbefreiungen (Titel IX)
- Vorsteuerabzüge? Recht auf Vorsteuerabzug (Titel X)
- Besondere Erstattungsverfahren? Erstattung der MwSt. (Sonderregelungen Titel XII)
- Welche Verpflichtungen müssen beachtet werden? Verpflichtungen (Titel XI)

3.2. Definitionen

die wichtigsten Definitionen kennen. Denken Sie daran, dass die

Anwendungsbereich: Legt fest, dass nur bestimmte Umsätze der MwSt unterliegen, von denen die meisten von Steuerpflichtigen vorgenommen werden.
Räumlicher Anwendungsbereich: Gibt die geographischen Grenzen in Bezug auf den Anwendungsbereich der EU-MwSt an.
Steuerpflichtiger: Jeder, der regelmäßig und selbstständig eine wirtschaftliche Tätigkeit in Form von Lieferungen von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen ausübt.
Steuerschuldner: Jeder, der zur Zahlung von MwSt für einen steuerpflichtigen Umsatz verpflichtet ist.
Umsätze: Umfassen die Lieferung von Gegenständen, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, die Dienstleistungen und die Einfuhr von Gegenständen.
Ort des Umsatzes: Legt fest, wo ein bestimmter Umsatz besteuert wird.
Steuertatbestand: Liegt vor, wenn die Gegenstände geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht werden oder ein Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen erfolgt ist-der Moment, in dem die MwSt entsteht.
Bemessungsgrundlage: Der Betrag, auf dessen Grundlage die MwSt berechnet wird.
Steuersatz: Entspricht einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage und wird zur Berechnung der fälligen Steuer herangezogen.
Steuerbefreiungen: Form der Steuerentlastung, bei der auf eine bestimmte Leistung keine MwSt erhoben wird.
Vorsteuerabzug: Methode zur Entlastung Steuerpflichtiger von der MwSt, die für ihre Einkäufe entrichtet haben.
Verpflichtungen: Verpflichtungen, die von Steuerpflichtigen und bestimmten Nichtsteuerpflichtigen erfüllt werden müssen. Dazu zählen u.a. die Identifikation, die Erstellung von Rechnungen, die Aufzeichnungen, die Erklärungspflichten und die Zusammenfassenden Meldungen.

4. Anwendungsbereich

Hier erfahren Sie, welche Umsätze in den Anwendungsbereich der MwSt. fallen und unter welchen Bedingungen diese Umsätze der MwSt. unterliegen.

Die grundlegenden Bedingungen für die Anwendung der Mehrwertsteuer sind die Begriffe Umsatz, räumlicher Anwendungsbereich, Steuerpflichtiger und Gegenleistung.

Umsätze:

In der MwSt.-Richtlinie werden vier Kategorien von Umsätzen aufgelistet, die der MwSt. unterliegen können.

- **Lieferung von Gegenständen** (die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen)
- **Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen** (die Erlangung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen, der an den Erwerber versandt wird)
- **Erbringung von Dienstleistungen** (alle Umsätze, bei denen es sich nicht um eine Lieferung von Gegenständen handelt)
- **Einfuhr von Gegenständen** (die Einfuhr eines Gegenstands in die Union, der sich nicht im freien Verkehr im Sinne des Artikels 24 des Vertrags befindet)

Räumlicher Anwendungsbereich:

Alle vier Arten von Umsätzen müssen innerhalb des EU-Gebiets ausgeführt werden, damit sie der MwSt. unterliegen. Der räumliche Geltungsbereich wird im Modul „Räumlicher Geltungsbereich“ behandelt.

Steuerpflichtiger :

Damit Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen steuerpflichtig sind, müssen sie grundsätzlich von einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, vorgenommen werden.

Ein Steuerpflichtiger ist jeder, der regelmäßig und selbstständig die wirtschaftliche Tätigkeit der Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen ausübt. Der Steuerpflichtige muss in unternehmerischer und nicht in privater Funktion handeln.

Damit ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen der MwSt. unterliegen kann, muss er von einem Steuerpflichtigen oder einer nicht steuerpflichtigen juristischen Person bewirkt werden. Die Einfuhr von Gegenständen in die EU unterliegt der MwSt., unabhängig davon, wer die Einfuhr vornimmt. Dies gilt daher auch für Privatpersonen.

Eine **Gegenleistung** ist der für den vorgenommenen Umsatz gezahlte Preis. Die Zahlung muss nicht notwendigerweise in Form von Geld erfolgen. Der Preis kann ein Geldwert oder ein nicht monetärer Wert, z. B. ein anderer Umsatz, sein. Normalerweise muss es immer eine Gegenleistung geben, damit ein Umsatz steuerbar ist.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, beispielsweise bei der Einfuhr von Gegenständen.

In praktischer Hinsicht müssen alle Antworten auf die folgenden Fragen mit JA beantwortet werden, damit die Umsätze in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen:

- **Handelt es sich um eine Lieferung von Gegenständen, eine Dienstleistung oder um einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen?**
- **Wurde der Umsatz innerhalb des Mehrwertsteuer-Gebiets erbracht?**
- **Handelt es sich bei der Person, die den Umsatz tätigt, um einen Steuerpflichtigen oder im Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen um eine nicht steuerpflichtige juristische Person?**
- **Gibt es für diesen Umsatz eine Gegenleistung?**

Wenn nur eine Frage mit „NEIN“ beantwortet wird, fällt der Umsatz nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

Einfuhr von Gegenständen

Die Einfuhr von Gegenständen durch eine beliebige Person wird an der Grenze des EU-Gebiets besteuert.

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en.

Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.